Ihre Mitteilungspflicht als Importeur/ Importeurin unter REACH:

Die Agentur ist zu unterrichten, sobald ein Produkt einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent enthält und die Menge des importierten Stoffes in den Produkten insgesamt mehr als eine Tonne pro Jahr und pro Importeur umfasst. Die Mitteilungspflichten gelten bereits seit dem 1. Juni 2011, frühestens jedoch 6 Monate nach Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste.

Die Mitteilungspflicht besteht z.B. nicht, wenn der Stoff bereits für die betreffende Verwendung unter REACH registriert wurde (Art. 7, Abs. 6). In diesem Fall müssen Sie gegenüber den Überwachungsbehörden nachweisen können, dass Sie sich aktiv über die Existenz einer solchen Registrierung informiert haben. Informationen über registrierte Verwendungen können Sie z.B. über das Sicherheitsdatenblatt, Webseiten von Zulieferern oder durch direkte Nachfrage innerhalb der Lieferkette erhalten.

Wenn Sie Produkte importieren, aus denen ein Stoff (jedweder Art) absichtlich freigesetzt wird, dann müssen Sie diesen Stoff unter REACH auch registrieren (sobald die Gesamtmenge des Stoffes 1 t/a überschreitet).

Bitte beachten Sie, dass dieser Flyer keine komplette Rechtsauskunft darstellt. Hintergrundinformationen zur EU Chemikalienverordnung REACH finden Sie im Internet unter www.reach-info.de.

Unter http://www.reach-info.de/auskunftsrecht.htm finden Sie weitere Informationen und Links zu den Auskunfts- und Mitteilungspflichten.

---

[1] Hier wird der Einfachheit halber der Begriff „Produkt“ verwendet. Korrekt wäre der Begriff „Erzeugnis“. Nach REACH ist ein Erzeugnis ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

[2] Link zur Kandidatenliste (englisch): http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table,
deutsch: http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Themen/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html

CHEMIKALIEN IN PRODUKTEN:

Wichtige Informationen für Händlerinnen und Händler

Impressum:

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 1406
06813 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 2103 0
Fax: 0340 2103 2154
Internet: www.umweltbundesamt.de

Redaktion: Fachgebiet IV 2.3 (E.C. Becker)
Gestaltung: Bernd Kreuscher (UBA)
Titelfotos: Rainer Sturm, pixelio.de
Stand: 31.08.2012

HDE Handelsverband Deutschland

IHRE ANFRAGE REACH

Umwelt Bundes Amt
Für Mensch und Umwelt

Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Einzelhandels unter EU-Chemikalienverordnung REACH

Kennen Sie die EU-Chemikalienverordnung REACH? Sind Sie sich Ihrer Auskunfts- und Mitteilungspflichten im Rahmen von REACH bewusst? Das Ziel von REACH ist ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt gegenüber Chemikalien. REACH umfasst die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien („Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“). REACH regelt unter anderem die Verwendung von besonders besorgniserregenden Chemikalien in Produkten[1]. Als **besonders besorgniserregend** können laut REACH chemische Stoffe identifiziert werden, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie sind krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend **oder**
- sie sind giftig und langlebig in der Umwelt und reichern sich in Organismen an **oder**
- sie sind sehr langlebig in der Umwelt und reichern sich sehr stark in Organismen an **oder**
- sie haben ähnlich besorgniserregende Eigenschaften (z.B. hormonelle Wirkung).

Besonders besorgniserregende Stoffe werden unter REACH in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen. Ziel ist, sie durch weniger besorgniserregende Stoffe zu ersetzen.

Beispiel Weichmacher:

In dem Kunststoff Weich-PVC, der z.B. in Haushaltswaren, Sport- oder Elektroartikeln verwendet werden kann, sind Weichmacher enthalten. Einige dieser Inhaltsstoffe sind fortpflanzungsgefährdend und deshalb **besonders besorgniserregend.** Fortpflanzungsgefährdende Chemikalien dürfen in relevanten Mengen nicht als Komponente von Stoffgemischen an die breite Öffentlichkeit verkauft werden. In fertigen Kunststoffprodukten dürfen sie dagegen enthalten sein und verkauft werden, auch wenn bekannt ist, dass sie aus den Produkten in die Umwelt freigesetzt werden.

REACH ermöglicht Kundinnen und Kunden, sich bei Ihnen als Handelsunternehmen über in Produkten enthaltene, besonders besorgniserregende Stoffe der REACH-Kandidatenliste zu informieren. Ihre Auskunftsverpflichtung ist unabhängig vom Kauf des Produktes.

Ihre Auskunftspflicht als Händler/Händlerin unter REACH:

Erhalten Sie eine solche Verbraucheranfrage, sind Sie gesetzlich verpflichtet innerhalb von 45 Tagen kostenlos mitzuteilen, welcher besonders besorgniserregende Stoff der Kandidatenliste (in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent) in dem entsprechenden Produkt enthalten ist. Die zuständigen Länderbehörden überwachen die Erfüllung der Auskunftspflicht und gehen Verstößen nach. Dabei werden zum Teil auch Produkte mittels chemischer Analyse auf ihren Gehalt an Stoffen der Kandidatenliste untersucht.

Wichtig für Sie ist, dass REACH **innerhalb der Lieferkette jeden Lieferanten eines Produktes verpflichtet, die Informationen über enthaltene Stoffe der Kandidatenliste an seine Abnehmer weiterzugeben** (Art. 33 Abs. 1). Nehmen alle Akteure der Lieferkette ihre Pflichten unter REACH wahr, liegen die entsprechenden Informationen in Ihrem Haus bereits vor. Liegen Ihnen keine Informationen vor, sollten Sie sich bei Ihren Zulieferern danach erkundigen! In Zweifelsfällen können auch eigene chemische Analysen sinnvoll sein.

Die Auskunftspflicht gilt für die meisten Gegenstände, z.B. Haushaltswaren, Textilien, Schuhe, Sportartikel, Möbel, Heimwerkerbedarf, Elektro-/Elektronikgeräte, Spielzeug, Fahrzeuge, Verpackungen etc. Sie ist nicht anwendbar in Bereichen, die speziellen Regelungen unterliegen. Dazu gehören z.B. flüssige oder pulverförmige Produkte (z.B. Lacke, Farben), Medizinprodukte, Arzneimittel, Lebensmittel, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide.

Verbraucheranfragen können z.B. per Post oder E-Mail, aber auch mündlich gestellt werden. Seit Juni 2012 kann auch ein Online-Formular genutzt werden, in das Verbraucher nur noch die GTIN-Nummer und ihre Adresse eintragen (http://www.reach-info.de/verbraucheranfrage.htm). Mit Hilfe des Online-Formulars wird automatisch eine Verbraucheranfrage an den zuständigen Hersteller oder Importeur generiert.

Für Ihre Antwort auf Verbraucheranfragen können Sie die Musterformulierungen und –formate nutzen, die z.B. der Bundesverband der deutschen Industrie gemeinsam mit Handelsverbänden erarbeitet hat und im Internet zur Verfügung stellt (http://reach.bdi.info/REACH-Hilfestellungen/Musterformulierungen_und-formate_zur_Erfuellung_der_Informationspflicht_nachArtikel33.pdf).

Ihre gesetzlichen Pflichten können Sie effektiv erfüllen, wenn Sie die Informationen in geordneter und leicht abrufbarer Form bereithalten. Bei Überarbeitung der Kandidatenliste[2] (alle sechs Monate) müssen die Informationen aktualisiert werden. Sie können Ihr Sortiment umwelt- und verbraucherfreundlicher gestalten, indem Sie Produkte bevorzugen, die keine besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten oder auf die Substitution dieser Stoffe hin wirken. Wenn Sie noch weiter gehen möchten, können Sie vorsorglich auch weitere Stoffe substituieren, die (noch) nicht in die Kandidatenliste aufgenommen wurden, z.B. Stoffe mit bekannten krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (s. Anlagen 1-6 zu REACH Anhang XVII) oder Stoffe der sogenannten SIN-Liste, die von Umwelt- und Verbraucherorganisationen zusammengestellt wurde (http://www.chemsec.org/list/use-the-sin-list).

TIPP:

Produkte, die mit einem Umweltkennzeichen ausgezeichnet sind, enthalten in der Regel keine besonders besorgniserregenden Stoffe der SVHC-Liste.
Auf der Webseite www.label-online.de finden Sie eine Übersicht der in Deutschland verfügbaren Umweltkennzeichen für die verschiedenen Produktkategorien. Hier wird auch beschrieben, nach welchen Kriterien die Kennzeichen vergeben werden.
Das Umweltbundesamt empfiehlt insbesondere das Umweltkennzeichen „Blauer Engel“, das inzwischen für eine Reihe von Produktkategorien zur Verfügung steht (http://blauer.engel.de).

Wenn Sie als Händler bzw. Händlerin Produkte in die EU importieren, haben Sie unter REACH auch **Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur** (Art. 7, Abs. 2).